

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/875

Ersatzanschaffung/Eintausch eines Traktors auf dem Gutsbetrieb des Bildungszentrums Wallierhof

1. Feststellung

Ausgangspunkt für die Ersatzanschaffung und den Eintausch eines Traktors am Bildungszentrum Wallierhof sind neue Anbaumethoden (Boden- und Erosionsschutz) im Ackerbau und spezifische Erfordernisse (Leistung und Wendigkeit) im Versuchswesen. Zudem ist der 11-jährige Traktor Ford 4830 für Schulungs- und Demonstrationszwecke nicht mehr geeignet, da er technisch veraltet ist.

Für die Ersatzanschaffung des Traktors wurde ein Pflichtenheft erstellt.

Es wurden acht Unternehmen zur Offertenstellung eingeladen. Die Angebote wurden fristgerecht eingereicht.

2. Erwägungen

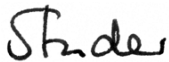
Den Zuschlag erhält das Angebot, mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das Angebot der Firma Bucher Landtechnik AG, Niederweningen, ist aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Kriterien das günstigste.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und auf § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55) wird beschlossen:

- 3.1 Den Zuschlag erhält das Angebot der Firma Bucher AG, Niederweningen, zum Betrag von netto 76'600 Franken (inkl. MwSt.)
- 3.2 Der Chef Amt für Landwirtschaft wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung (Kostenart 50600, Fahrzeuge; Auftrag 70255). Der Kredit darf für diesen Auftrag mit 76'600 Franken belastet werden. Die Kosten sind durch das Globalbudget und die Globalbudgetreserven des Amtes für Landwirtschaft gedeckt.

- 3.4 Ziffer 3.1 ist den nicht berücksichtigten Anbietern durch Brief des Amtes für Landwirtschaft, mit Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen. Das Amt für Landwirtschaft erteilt den nicht berücksichtigten Anbietern auf Gesuch hin umgehend die in § 27 der Submissionsverordnung beschriebenen Auskünfte.
- 3.5 Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amtshaus, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen die Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kontrollkommission für das staatliche Motorfahrzeugwesen, 4512 Bellach